

Vorschriften für Hausgärten

Der Hausgarten ist Bestandteil des Mietobjektes. Er unterliegt in Bezug auf Pflege und Bewirtschaftung den gleichen Vertragsbestimmungen wie das Haus oder die Wohnung. Die Gärten der Familienheim-Genossenschaft Zürich FGZ sind nach den Vorgaben der naturnahen Gartenpflege und unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Rechtliche Bestimmungen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- Luftreinhalteverordnung
- Kantonales Abfallgesetz
- Kantonales Planungs- und Baugesetz
- Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich

Zusätzlich zu den rechtlichen Bestimmungen gelten in der FGZ die nachfolgenden Regelungen für Hausgärten und sinngemäss für Sitzplatzbepflanzungen, Pflanzgärten bei Mehrfamilienhäusern und Pachtgärten. Sie sind notwendig zum Schutz des Siedlungsbildes, zum Schutz der Natur, zur Gewährleistung der Sicherheit und für das gutnachbarliche Einvernehmen. Ergänzende Richtlinien, Merkblätter und Formulare sind unter «5. Richtlinien, Reglemente, Adressen» aufgelistet und bei der FGZ erhältlich, bzw. auf der FGZ-Website verfügbar.

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Gartenpflege und Unterhalt
3. Nicht bewilligungspflichtige Veränderungen
4. Bewilligungspflichtige Veränderungen
5. Richtlinien, Reglemente, Adressen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gartenveränderungen

Grundsätzlich ist für alle Veränderungen im Hausgarten ein Gesuch an die FGZ einzureichen. Veränderungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die schriftliche Bewilligung durch die FGZ erteilt wurde. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind unter «3. Nicht bewilligungspflichtige Veränderungen» aufgelistet. Bei der Ausführung von Veränderungen sind die entsprechenden Vorgaben und Auflagen einzuhalten.

Generell nicht zulässig sind die in Absatz «1.2 Nicht zulässige Gartenveränderungen und Gartennutzungen» aufgelisteten Nutzungen und Veränderungen.

Gartenveränderungen müssen fachlich einwandfrei vorgenommen werden, so dass auch eine spätere Übergabe an Mietnachfolger und Mietnachfolgerinnen möglich ist. Bauwerke wie

Treppen, Mauern, Natursteinbeläge etc. müssen durch von der FGZ anerkannte Firmen und Fachleute ausgeführt werden.

Restmaterialien bei Gartenveränderungen sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

Nach Abschluss von bewilligten Gartenveränderungen erfolgt eine Abnahme durch die FGZ-Verwaltung.

Auf Wunsch und mit Kostenbeteiligung der Mieter und Mieterinnen führt auch das FGZ-Gärterteam Veränderungen aus, die dem Garten-Standard der FGZ entsprechen. Das «Reglement für Gartensanierungen der FGZ im Mieterauftrag» regelt dazu die Details.

Diesen Vorschriften widersprechende oder unbewilligt vorgenommene Veränderungen müssen auf erstes Verlangen der FGZ rückgängig gemacht werden und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Für vorübergehend tolerierbare Veränderungen, die nicht der Ausführungsqualität des FGZ-Standards entsprechen, kann die FGZ ein Depot für eine Wiederinstandstellung bei Mieterwechsel verlangen.

1.2 Nicht zulässige Gartenveränderungen und Gartennutzungen

Ausdrücklich nicht zugelassen sind dem Zweck der Hausgärten widersprechende Nutzungen, das Erstellen von Bauten wie Gartenhäuser, ortsfeste Gewächshäuser, Materialschuppen und dergleichen sowie das Lagern von Hausrat, Schiffen, Surfbrettern, Abfällen usw. Ebenso sind Aufschüttungen und Ablagerungen im Garten, z.B. von Aushub, verboten.

Das Aufstellen eines Swimmingpools ist nicht erlaubt, siehe dazu auch «3.4 Kinderplanschbecken».

Es dürfen keine festen Einrichtungen in FGZ-Pflanzrabatten gestellt werden.

Die Gärten und Vorgärten, die FGZ-Fusswege und die FGZ-Abstellplätze entlang der Fusswege sind keine Parkplätze für Motorräder, Roller und Mofas. Die FGZ bietet für diese Motorfahrzeuge Parkplätze in den Tiefgaragen an. Aufgrund des Erscheinungsbildes sowie bei Störungen oder Schäden entscheidet die Aussenraumkommission, ob kleinere Motorräder und Roller sowie Mofas in den Gärten und Vorgärten, auf FGZ-Fusswegen und FGZ-Abstellplätzen toleriert werden oder nicht.

Die FGZ hält fest, dass die Erschliessungswege in den FGZ-Siedlungen Fusswege sind, welche nicht mit Motorrädern, Rollern und Mofas befahren werden dürfen.

1.3 Überprüfung durch die Aussenraumkommission

Die Aussenraumkommission und die FGZ-Verwaltung überprüfen die Pflege, Bewirtschaftung und Ordnung der Hausgärten. Mieterinnen und Mieter, welche die Vorschriften für Hausgärten

der FGZ nicht einhalten, werden schriftlich ermahnt. Bei unbewilligten Veränderungen kann ein Rückbau oder ein Depot für späteren Rückbau verlangt werden. Allfällige Beschwerden gegen Entscheide der FGZ gehen in erster Instanz an das Präsidium der Aussenraumkommission und in zweiter Instanz an den Vorstand.

1.4 Bäume und Hecken

Die FGZ führt ein Inventar aller Bäume in der FGZ. Dieses umfasst auch jene Bäume, die von den Mieterinnen und Mietern gepflanzt wurden. Die Verantwortung betreffend Sicherheit, Schnitt und Fällen aller Bäume liegt bei der FGZ.

Hecken und Randbepflanzungen gehören zur Grundbepflanzung der Siedlung und liegen in der Verantwortung der FGZ. Sie dürfen nicht entfernt werden. Mieterinnen und Mieter sind dafür bei Schädigung voll ersatzpflichtig.

Aus betrieblichen Gründen dürfen keine Materialien wie Holzstapel, Kompostgitter, Steine, Stellriemen und andere Gegenstände unmittelbar entlang der Hecken deponiert werden. Der Abstand muss mindestens 1.00 m betragen. Überhumusierung oder Abgraben des Wurzelbereiches der Hecken ist nicht gestattet. Schnitтарbeiten an Hecken werden ausschliesslich vom FGZ-Gärtnerenteam ausgeführt.

1.5 Haftpflicht

Mieterinnen und Mieter sind in ihrem Garten haftpflichtig. Betreffend Sicherheit und Schutzmassnahmen sind die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu herausgegebenen Richtlinien zu beachten. Zu verschiedenen Themen wie Sicherheit auf Spielplätzen oder Schutzmassnahmen bei Feuchtbiotopen können Merkblätter bei der Verwaltung der FGZ eingesehen oder bei der bfu bestellt werden; z.B. das Informationsblatt Kinderspielplätze und die Broschüre Gewässer (Tipps zur Sicherung von Kleingewässern).

1.6 Kompostieren im Hausgarten

In den Hausgärten sollen die Mieterinnen und Mieter einen Kompost einrichten, um die anfallenden Küchen- und Gartenabfälle zu kompostieren. Der Kompost wird als Dünger und Bodenverbesserer während der Vegetationszeit ausgebracht. Damit erhält der Gartenboden genügend Nährstoffe, der Zukauf von Erde oder Düngemitteln, siehe «2.1 Pflanzenbehandlungs- und Hilfsmittel», ist somit unnötig oder gar schädlich. Die FGZ-Kompostberatung bietet den Mieterinnen und Mietern entsprechende fachliche Beratung.

1.7 Mieterwechsel

Bei Mieterwechsel ist der Garten in einwandfreiem Zustand abzugeben. Auf den Termin der Übergabe sind Veränderungen durch die Mieterschaft rückgängig zu machen und Instandstellungsarbeiten auszuführen, wenn die FGZ dies verlangt.

1.8 Wartefrist für Neue

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll und vernünftig ist, wenn neu zugezogene Mieterinnen und Mieter in ihrem Mietobjekt vier Jahreszeiten verbringen, bevor sie im Hausgarten wesentliche Veränderungen bei der Bepflanzung vornehmen. Insbesondere Fällgesuche für grössere Bäume und Sträucher werden deshalb in der Regel erst nach Ablauf einer Jahresfrist behandelt.

1.9 Bauliche Veränderungen und Sanierungen durch die FGZ

Bei baulichen Veränderungen durch die FGZ und bei Sanierungen, welche die Gärten beeinträchtigen, müssen von den

Mieterinnen und Mietern vor Beginn der Bauarbeiten im Bau- und Arbeitsbereich jene Bepflanzungen entfernt werden, welche erhalten werden sollen. Für beschädigte Bepflanzung besteht kein Anspruch auf Ersatz.

1.10 Pachtgärten am Hagwiesenweg

Die Aussenraumkommission betreut die Verpachtung der Pflanzgarten-Parzellen am Hagwiesenweg. Für diese Pachtgärten gelten die «Vorschriften für Hausgärten» der Familienheim-Genossenschaft Zürich sinngemäss; zusätzlich sind die vom FGZ-Vorstand festgesetzten «Vorschriften für Bauten» massgebend. Auch die Pachtgärten sind nach den Vorgaben der naturnahen Gartenpflege zu bewirtschaften.

Anmeldungen für einen Pachtgarten können an die FGZ-Verwaltung gerichtet werden.

2. Gartenpflege und Unterhalt

2.1 Pflanzenbehandlungs- und Hilfsmittel

Für die Gärten und alle weiteren bepflanzten Bereiche in der FGZ ist die naturnahe Gartenpflege vorgeschrieben. Es sind die «Hinweise zur Praxis» der FGZ-Broschüre «Die Gärten am Friesenberg» zu beachten. Nötigenfalls sind biologische und in der Natur vorkommende Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen.

Auf fachgerechte Anwendung der Hilfsmittel, insbesondere auf die richtige Dosierung, ist zu achten.

Das Verwenden chemisch-synthetischer Pflanzenbehandlungsmittel wie Insektizide (Insektenbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) u.ä. ist verboten. Das Verwenden von Kunstdünger ist nicht zulässig. Als Dünger sollen nur organische Düngemittel wie z.B. Kompost verwendet werden.

Auf den Einsatz von Torf soll zum Schutz der Mooregebiete verzichtet werden. Je nach Anwendungsbereich haben Torfersatzprodukte und Kompost die gleiche Wirkung.

Es geht bei diesen Vorgaben einerseits um die Einhaltung der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe, andererseits setzt die FGZ aus Rücksicht auf ein gesundes Wohnumfeld und die Umwelt, sowie auf Gartennachbarn und Gartennachfolgerinnen diese Vorschriften fest.

Die FGZ-AktionNaturReich, eine Arbeitsgruppe der Aussenraumkommission, unterstützt Mieterinnen und Mieter mit Informationen zur naturnahen Gartengestaltung und Gartenpflege.

2.2 Hauszugänge

Die Reinigung und Schneeräumung der Hauszugänge ist Aufgabe der Mieterinnen und Mieter. Wenn Hauserschliessungswege mehreren Parteien dienen, sind diese von den betreffenden Anwohnerinnen und Anwohnern gemeinsam sauber und schneefrei zu halten. Bei Glatteis ist zu splitten oder sparsam zu salzen.

Die Ablaufdolen der Sitzplätze und des Kellerabgangs sind regelmässig zu reinigen, um Überschwemmungen zu verhindern.

2.3 Reparaturmeldungen

Schäden an Hauszugängen, Treppen, Mauern, Briefkästen, Gartentoren oder an den FGZ-Bepflanzungen sind mittels Reparaturschein der FGZ-Verwaltung zu melden.

3. Nicht bewilligungspflichtige Veränderungen

Die nachfolgend aufgelisteten Veränderungen können ohne Bewilligung vorgenommen werden, die aufgeführten Auflagen sind dabei zu beachten.

3.1 Brennholzstapel

Brennholzstapel sind ins Siedlungsbild zu integrieren und dürfen die Masse von 2.50 m Länge, 0.70 m Breite und 1.50 m Höhe nicht überschreiten.

3.2 Gerätekisten

Das Aufstellen einer Gerätekiste aus Holz mit den maximalen Abmessungen von 2.00 m Länge, 0.65 m Breite und 0.80 m Höhe ist gestattet. Der Standort der Gerätekiste ist so zu wählen, dass sich die Gerätekiste gut in das Siedlungs- und Gartenbild einfügt.

3.3 Fassadenbegrünung

Selbstklimmer wie Efeu, Wildreben und Kletterhortensien können mit ihren Haftwurzeln Schäden an Gebäuden verursachen. Diese Pflanzen dürfen deshalb nicht zur Begrünung der Fassaden verwendet werden. Als Fassadenbegrünung unbedenklich sind Obstspaliere und blühende Rankpflanzen wie Geissblatt, Waldreben, Rosen etc., für welche eine Kletterhilfe (Drähte, Rankgitter) notwendig ist. Für das Anbringen von Kletterhilfen an den Hausfassaden ist mit der FGZ-Verwaltung Kontakt aufzunehmen.

3.4 Kinderplanschbecken

Das Aufstellen von Kinderplanschbecken mit maximal 2000 Litern Inhalt ist gestattet. Die Planschbecken sind aus Sicherheitsgründen nach Gebrauch wieder zu leeren.

3.5 Kinderspielhäuser

Zulässig sind Kinderspielhäuser von maximal 1.80m Länge, 1.80 m Breite und 1.50 m Höhe. Vernachlässigte oder zweckentfremdete Spielhäuser müssen auf Verlangen der FGZ entfernt werden.

3.6 Kleintiergehege

Das Aufstellen eines Kleintiergeheges (Stall und Auslauf) bis zu einer Gesamtgrösse von 1.80 m Länge, 1.80 m Breite und 1.50 m Höhe ist erlaubt. Für grössere Gehege ist ein Gesuch mit Formular und exakter Planskizze an die FGZ-Verwaltung zu richten, siehe «4.5 Kleintiergehege».

3.7 Mobile Schattendächer

Schattendächer wie Segel, Zelte etc. dürfen nur während der Sommermonate aufgestellt bleiben. Von Ende Oktober bis Ende April sind sie vollständig zu entfernen. Die Grösse der Schattendächer richtet sich nach der örtlichen Situation. Die Nachbarn dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3.8 Mobile Spielgeräte

Die Spielgeräte müssen aus Sicherheitsgründen handwerklich einwandfrei konstruiert sein, siehe «1.5 Haftpflicht».

3.9 Neuanpflanzungen

Neue Pflanzen sollen sich gut in die Umgebung einordnen. Bei der Auswahl der Pflanzen sind Ansprüche an den Standort und ökologische Belange zu berücksichtigen, z.B. durch die Wahl von einheimischen und widerstandsfähigen Pflanzen oder die Berücksichtigung der ausgewachsenen Grösse. Grössere Sträucher und Bäume müssen im notwendigen Abstand zu den Fassaden und anderen Bauwerken gepflanzt werden, um spätere Bauschäden zu verhindern. Pflanzungen im Grenzbereich sind mit den Nachbarn abzusprechen. Aus betrieblichen Gründen ist bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Beeren usw. ein Abstand von mindestens 1.00 m zu den FGZ-Hecken einzuhalten. Grosskronige Bäume wie Waldbäume, Nussbäume, Kirschen oder Platanen dürfen nur gepflanzt werden, wenn der notwendige Platz vorhanden ist und wenn die Gartennutzung der Nachbarn durch die Beschattung nicht stark eingeschränkt wird. Vor der Pflanzung ist das FGZ-Gärterteam zu kontaktieren.

Das Pflanzen von Bambus, Schilf und Weiden ist nur in Kübeln zulässig, da sich diese Pflanzen im Garten äusserst stark ausbreiten, ihre «Stoppeln» im gemähten Rasen eine Verletzungsgefahr darstellen und sie sich nur mit grossem Aufwand wieder entfernen lassen.

3.10 Tomatenhäuser

Das Aufstellen eines demontierbaren Tomatenhauses mit maximal 6.00 m² Grundfläche ist erlaubt. Zu den FGZ-Hecken und zu Nachbargärten ist ein Abstand von mindestens 1.00 m einzuhalten. Vom Herbst bis zum Frühjahr ist das Tomatenhaus vollständig zu entfernen.

4. Bewilligungspflichtige Veränderungen

Gesuche für bewilligungspflichtige Veränderungen sind der FGZ-Verwaltung mittels Formular und exakter Planskizze der gewünschten Massnahmen frühzeitig vor der geplanten Ausführung einzureichen. Bewilligungspflichtige Veränderungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn eine schriftliche Bewilligung der FGZ vorliegt. Die Auflagen der Bewilligung sind einzuhalten. Nach Abschluss der Veränderungen ist die FGZ zu informieren.

Bewilligungen für Veränderungen sind ein Jahr gültig; werden Veränderungen in dieser Zeitspanne nicht ausgeführt, so ist danach allenfalls erneut ein Gesuch einzureichen.

4.1 Baumfällungen

Gesuche betreffend Fällen eines Baumes sind an die FGZ-Verwaltung zu richten. Gesuche, die bis Ende Mai eingereicht werden, können für die Fällungen im nachfolgenden Winter berücksichtigt werden. Die vom Vorstand der FGZ bewilligte Baumfäll-Liste wird im FGZ-Info-Heft Ende Jahr publiziert.

Wo Mieterinnen und Mieter das Fällen eines gesunden Baumes beantragen, welcher aus Sicht der FGZ nicht gefällt werden müsste, wird bei Bewilligung des Gesuchs von den Mietern ein finanzieller Beitrag verlangt, der für das Pflanzen von Bäumen in der FGZ verwendet wird.

4.2 Baumpflanzungen

Das Pflanzen grosskroniger Bäume wie Waldbäume, Nussbäume, Kirschbäume, Platanen ist nur nach Absprache mit dem FGZ-Gärterteam gestattet.

4.3 Cheminées

Pro Garten darf ein freistehendes Cheminée in Elementbauweise erstellt werden. Das Cheminée muss so platziert werden, dass die Nachbarn nicht durch Rauch und Geruch belästigt werden. Die zulässigen Abmessungen betragen maximal 0.80 m Breite, 0.80 m Tiefe, 2.00 m Höhe. Die Cheminée-Rückseite ist bis auf die Huthöhe mit immergrünen Sträuchern zu kaschieren.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen und der Lufthygiene ist es strikte verboten, in Cheminées, am offenen Feuer oder in Öfen Abfälle zu verbrennen. Erlaubt ist nur das Verbrennen von Holzkohle und von trockenem, naturbelassenem, also nicht mit Farben, Leimen usw. behandeltem Holz.

4.4 Feuchtbiotope

Feuchtbiotope, also Kleinstgewässer als Lebensraum für einheimische Lebewesen wie Frösche, Molche, Libellen und ähnliche können bewilligt werden, wenn sie der Grösse des Gartens und den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Die maximale Grösse der Wasserfläche beträgt 4.00 m². Die Ausgestaltung hat gemäss entsprechender bfu-Richtlinie zu erfolgen. Die FGZ erlaubt als Massnahme zur Sicherung des Feuchtbiotops einzig ein trittfestes Gitter für den Bereich der Wasserfläche. Bei Mieterwechsel ist das Feuchtbiotop auf erstes Verlangen der FGZ zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

4.5 Kleintiergehege

Das Aufstellen eines Kleintiergeheges (Stall und Auslauf), welches die Grösse 1.80 m Länge, 1.80 m Breite, 1.50 m Höhe übersteigt, kann bewilligt werden, wenn es die Grösse des Gartens zulässt, das Gehege sich gut integrieren lässt und durch Bepflanzung kaschiert wird.

4.6 Mauern

Mauern müssen bezüglich Grösse den Gärten und bezüglich Materialwahl der Siedlungsetappe angepasst sein.

4.7 Pergolen

Pergolen werden nur ohne feste Bedachung bewilligt. Ein (auch nachträgliches) Anbringen eines Daches ohne Baubewilligung verstösst gegen das Kantonale Planungs- und Baugesetz und ist nicht gestattet. Die Grösse einer Pergola und die Materialien sind dem Erscheinungsbild der Siedlung anzupassen. Die Pergolen müssen mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen begrünt werden.

4.8 Sichtschutzwände

Sichtschutzwände werden nur in Elementbauweise bewilligt. Sie müssen begrünt werden. Erlaubt sind Rankgitter, Flecht- und Lamellenzäune. Höhe und Länge sind so zu wählen, dass eine gute Einordnung ins Siedlungsbild erreicht wird.

4.9 Sitzplätze und Wege

Als Baumaterialien sind Chaussierung (Gartenrundkies), Granitplatten (formwild), zementgraue Betonsteine sowie Zementplatten (sandgestrahlt oder abgerieben) zulässig. Die Wahl dieser Baumaterialien richtet sich nach den bereits vorhandenen Materialien im betreffenden und den umliegenden Gärten bzw. im Quartier.

Die Grösse der Sitzplätze und die Materialien sind so zu wählen, dass eine gute Einordnung ins Siedlungsbild erreicht wird. Für die 15. und 16. Etappe sind ausschliesslich Granitplattenbeläge (formwild) zulässig.

4.10 Ortsfeste Spielgeräte, Klettergerüste, Schaukeln

Die Spielgeräte müssen aus Sicherheitsgründen handwerklich einwandfrei konstruiert und verankert sein, siehe «1.5 Haftpflicht». Bei Nichtverwendung oder bei Mieterwechsel sind sie mit den Fundamenten vollständig zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

4.11 Treppen

Als Baumaterialien sind Granit oder zementgraue Blockstufen (sandgestrahlt oder abgerieben) zu verwenden. Die Materialien sind der Siedlungsetappe anzupassen.

4.12 Velounterstände

Die FGZ erstellt auf Gesuch der Mieterinnen und Mieter und nach erfolgter Baubewilligung durch die Stadt Zürich ein durch die FGZ gewähltes Modell eines Velounterstandes im Garten, wo es die örtlichen Verhältnisse und die Eingliederung ins Siedlungsbild zulassen. Den Mieterinnen und Mietern wird für den Velounterstand ein monatlicher Mietzins verrechnet.

4.13 Vorgärten

Die Vorgärten, die meist eine begrünte Zone zwischen Strasse und Haus oder zwischen Erschliessungsweg und Haus sind, erfüllen eine wichtige gestalterische Funktion. Die entlang den Hausreihen durchgehenden Grünflächen sind zu erhalten. Der Einbau von Belägen jeglicher Art in dieser Zone ist bewilligungspflichtig. In der Regel werden kleinere Abstellflächen bis zu maximal ¼ der Vorgartentiefe im Bereich der Hauszugänge bewilligt.

4.14 Zäune

Zäune mit Drahtgeflecht und Holz- oder Metallpfosten können in begründeten Fällen bewilligt werden. Die maximale Zaunhöhe beträgt 0.80 m. Es dürfen keine Zäune in die FGZ-Hecken geführt werden.

4.15 Individuelle Parabolantennen bzw. Satellitenschüsseln

Für das Aufstellen von Parabolantennen in den Hausgärten und auf Sitzplätzen ist ein Gesuch mit Begründung des persönlichen Bedürfnisses und der Notwendigkeit einer Parabolantenne sowie mit Angabe des geplanten Standorts an die FGZ einzureichen. Das Gesuch wird nur bewilligt, wenn die FGZ über das Kabelnetz keinen Sender aus dem Heimat- bzw. Herkunftsland des Gesuchstellers anbieten kann.

Das Montieren von Parabolantennen an der Hausfassade ist auf jeden Fall untersagt.

Ein Gesuch wird nur unter Einhaltung der Vorschriften zu Gunsten eines intakten Siedlungsbildes (Gartenstadt Friesenberg) bewilligt.

Insbesondere sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- pro Mietpartei wird höchstens eine Parabolantenne erlaubt;
- Durchmesser des Parabolspiegels maximal 60 cm;
- Höhe der Montage-Stange maximal 0.7 m ab Boden gemessen, ergibt maximale Gesamthöhe 1.0 m;
- die Verbindungskabel von der Satellitenschüssel zum Empfangsgerät dürfen nicht durch Mauerwerk und Fensterrahmen geführt werden;

- Kaschieren der Parabolantenne ist zwingend, farbliche Anpassung ist erwünscht;
- nach Aufstellen der Parabolantenne Benachrichtigung der FGZ zwecks Abnahme.

Diese Regelung gilt auch für die Erdgeschoss-Wohnungen in den Mehrfamilienhäusern mit eigenem Sitzplatz bzw. Gartenzugang.

5. Richtlinien, Reglemente und Adressen

Richtlinien, Reglemente

Die Vorschriften für Hausgärten der FGZ verweisen auf Informationen in verschiedenen Richtlinien und Reglementen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Broschüre «Die Gärten am Friesenberg»
- Reglement für Gartensanierungen der FGZ im Mieterauftrag
- Vorschriften für Bauten für das Familiengartenareal am Hagwiesenweg
- Merkblätter der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu

Adressen

Aktuelle Adressen und Bezugsquellen für zusätzliche Informationen zu den Vorschriften für Hausgärten sind in einem separaten Anhang aufgeführt.

Diese Vorschriften wurden mit Beschluss des Vorstandes vom 8. März 2005 genehmigt und auf 1. April 2005 in Kraft gesetzt. Ziffer 4.15 (Parabolantennen) gemäss Vorstandsbeschluss vom 30. Oktober 2007.

Zürich, 1. März 2008

Anhang

zu den Vorschriften für Hausgärten

Adressen

Familienheim-Genossenschaft Zürich
Friesenbergplatz 1, 8045 Zürich
Telefon: 044 456 15 00
Mail: verwaltung@fgzzh.ch

Für Anfragen im Zusammenhang mit den Vorschriften für Hausgärten der FGZ können Sie sich an diese Adresse wenden. Hier oder auch auf der FGZ-Website www.fgzzh.ch erhalten Sie aktuelle Informationen und bei Bedarf weiterführende Kontaktangaben unter anderem zu folgenden Themen:

- Aussenraumkommission FGZ und ihre Arbeitsgruppen AktionNaturReich und NachhaltigMobil,
- Beratung zum Hausgarten,
- Kompostberatung,
- Anfragen betreffend Vermietung der FGZ-Pflanzgärten im Areal Hagwiesenweg,
- Informationen zum Thema Sicherheit.

Januar 2020